

Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Helmstedt Ost – Wahle (Vorhaben 10), Abschnitt C (Wolmirstedt – Landesgrenze Niedersachsen/Sachsen-Anhalt)

Bundesfachplanung: erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 Abs. 3 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) und § 42 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Vorhabenträger 50Hertz Transmission GmbH hat bei der Bundesnetzagentur einen Antrag auf Bundesfachplanung für das Vorhaben 10 des Bundesbedarfsplangesetzes (Wolmirstedt – Helmstedt Ost – Wahle), Abschnitt C (Wolmirstedt – Landesgrenze Niedersachsen/Sachsen-Anhalt) gestellt. Die Bundesnetzagentur ist sowohl für das Verfahren als auch für die Entscheidung über die Bundesfachplanung zuständig.

Für das Vorhaben ist eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Es gilt dabei das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist. Durch die Veröffentlichung der Unterlagen einschließlich des vom Vorhabenträger vorgelegten Umweltberichts erfolgt gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 42 Abs. 1 i. V. m. § 18 Abs. 1 UVPG.

Gemäß § 8 S. 1 NABEG hat der Vorhabenträger Unterlagen erstellt, die für die raumordnerische Beurteilung und die SUP der Trassenkorridore erforderlich sind.

Die Auslegung der Unterlagen erfolgt gemäß § 9 Abs. 3 NABEG ausschließlich in elektronischer Form durch eine Veröffentlichung im Internet in der Zeit vom **03. Februar 2023 bis einschließlich 02. März 2023**. Die Unterlagen sowie weitere Informationen zu den Vorhaben finden Sie ab dem **03. Februar 2023** im Internet unter www.netzausbau.de/vorhaben10-c.

Grund der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung: Es wurden Unterlagen ergänzt, die in der Fassung der ursprünglichen Internetveröffentlichung vom 13. Januar 2023 nicht enthalten waren.

Die Bundesnetzagentur nimmt auch die Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, um Einsicht in die auszulegenden Unterlagen nehmen zu können. Während des Auslegungszeitraums besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen. Die Einwendungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte telefonisch an die Bundesnetzagentur unter 0800 638 9 638, per Mail an vorhaben10@bnetza.de oder schriftlich an die unten aufgeführte Adresse unter „Einwendungen“.

Trassenkorridor und Alternative

Der Abschnitt C des Vorhabens 10 führt von der Landesgrenze Niedersachsen/Sachsen-Anhalt zum Umspannwerk Wolmirstedt. Der Vorhabenträger plant im Rahmen der Netzverstärkung dort den Neubau einer



zusätzlichen 380-kV-Freileitung. Der zwischen dem Umspannwerk Helmstedt Ost und der Landesgrenze Niedersachsen/Sachsen-Anhalt gelegene ca. 1,3 km lange Teil (Luftlinie) ist ebenfalls Teil des Untersuchungsraumes und wird mitbetrachtet, damit eine abschnittsübergreifende Bildung von Trassenkorridoren möglich ist.

Der seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagene Trassenkorridor folgt der bereits bestehenden 380-kV-Freileitung „Helmstedt – Wolmirstedt“ ab dem Übergabepunkt zwischen der Landesgrenze Niedersachsen/Sachsen-Anhalt bis zum Umspannwerk Wolmirstedt. Er verläuft zunächst für etwa 2,5 km in südöstlicher Richtung am Rand des ehemaligen Braunkohletagebau Wulfersdorf und führt nördlich an Büddenstedt vorbei. Danach schwenkt der Trassenkorridor nach Ostnordost ab und passiert in der Folge die Ortslagen von Sommersdorf, Marienborn, Wefensleben, Erxleben, Bebertal, Hundisburg, Groß Ammensleben, Jersleben und schließlich Wolmirstedt.

Nordwestlich und südöstlich des vorgeschlagenen Trassenkorridors befinden sich alternative Trassenkorridorsegmente, die ebenfalls untersucht wurden und bei der Entscheidung über die Festlegung eines raum- und umweltverträglichen Trassenkorridors herangezogen werden.

Von der Bundesfachplanung berührte kommunale Gebietskörperschaften sind: Landeshauptstadt Magdeburg, Landkreis Börde, Landkreis Helmstedt, Städte Helmstedt, Haldensleben, Wanzleben-Börde und Wolmirstedt, Verbandsgemeinden Flechtingen und Obere Aller sowie die Gemeinden Barleben, Hohe Börde, Niedere Börde, Altenhausen, Erxleben, Ingersleben, Eilsleben, Harbke, Sommersdorf, Ummendorf, Völpke und Wefensleben.

Einwendungen

Jede Person und anerkannte Umweltvereinigung, die in ihren satzungsgemäßen Aufgaben berührt ist, kann sich zu den beabsichtigten Trassenkorridoren vom Beginn der Auslegung am **03. Februar 2023 bis zum 03. April 2023** äußern. Einwendungen, die nach der angegebenen Frist eingehen, werden nur berücksichtigt, wenn die vorgebrachten Belange für die Rechtmäßigkeit der Bundesfachplanung von Bedeutung sind.

Die Einwendungen sind über einen der folgenden Wege an die Bundesnetzagentur zu richten:

- **elektronisch vorzugsweise per Onlineformular** (Link unter www.netzausbau.de/vorhaben10-c)
- **per E-Mail an vorhaben10@bnetza.de**
- **schriftlich an die Bundesnetzagentur, Referat 806, Postfach 8001, 53105 Bonn (Betreff: Vorhaben 10, Abschnitt C)**

Weitere Details hierzu finden Sie unter www.netzausbau.de/kontakt.

Einwendungen müssen Ihren Namen und Ihre vollständige Anschrift leserlich enthalten. Schriftliche Einwendungen müssen darüber hinaus eigenhändig unterschrieben sein. Sie erhalten keine Eingangsbestätigung bzw. kein individuelles Antwortschreiben.

Werden Einwendungen oder Stellungnahmen von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet, so muss auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar eine Vertreterin/ein Vertreter benannt werden. Anzugeben sind der Name, die Anschrift und der Beruf der Vertreterin/des Vertreters. Vertreterin oder Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Entspricht eine solche Einwendung oder Stellungnahme nicht diesen Anforderungen, so kann sie unberücksichtigt gelassen werden.

Die Einwendungen werden in Kopie an den Vorhabenträger weitergegeben. Sie können in Kopie auch an Träger öffentlicher Belange weitergegeben werden, sofern deren Aufgabenbereich berührt ist. Sowohl Vorhabenträger als auch Träger öffentlicher Belange sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet und dürfen Ihre Einwendung ausschließlich im Rahmen des Verfahrens verwenden. Falls Ihr Name und Ihre Anschrift dennoch unkenntlich gemacht werden sollen, weisen Sie in Ihrer Einwendung bitte darauf hin. Ihr Name und Ihre Anschrift werden auf Ihr Verlangen hin unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Erörterung und Entscheidung

Soweit ein Erörterungstermin gemäß § 10 NABEG stattfindet, werden Einwendende über diesen schriftlich benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Bundesfachplanung schließt mit einer Entscheidung der Bundesnetzagentur ab. Diese enthält gemäß § 12 NABEG den Verlauf eines raumverträglichen Trassenkorridors, eine Bewertung seiner Umweltauswirkungen und das Ergebnis der Prüfung alternativer Trassenkorridore. Der festgelegte Trassenkorridor ist verbindlich für das anschließende Planfeststellungsverfahren, in dem die Entscheidung über den konkreten Leitungsverlauf getroffen wird.

Entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens

Der Bundesnetzagentur liegen folgende entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen gemäß § 42 Abs. 1 i. V. m. § 19 Abs. 1 Nr. 6 UVPG vor: Unterlagen des Vorhabenträgers 50 Hertz Transmission GmbH zur Bundesfachplanung für das Vorhaben 10 des Bundesbedarfsplangesetzes, Abschnitt C (Wolmirstedt – Landesgrenze Niedersachsen/Sachsen-Anhalt).

Angaben über die Umweltauswirkungen des Vorhabens finden Sie insbesondere im Umweltbericht der 50Hertz Transmission GmbH zur Strategischen Umweltprüfung (Unterlage C), in den Prüfungen zu Natura-2000-Gebieten (Unterlage D), in der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung (Unterlage E), im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage J) und in der immissionsschutzrechtlichen Ersteinschätzung (Unterlage F).

Der Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung enthält die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen (insbesondere die menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft sowie das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter.

Umweltauswirkungen auf besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten werden insbesondere in der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung untersucht. Die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der Schutzgebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ ist in den Prüfungen zu Natura-2000-Gebieten dargelegt. Etwaige schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische und magnetische Felder sowie Geräusche werden in der immissionsschutzrechtlichen Ersteinschätzung thematisiert.

Darüber hinaus sind zusammenfassende umweltbezogene Angaben im Erläuterungsbericht (Unterlage A) sowie im Alternativenvergleich und Vorschlag zur Gesamtbeurteilung (Unterlage I) enthalten. In der Raumverträglichkeitsstudie (Unterlage B) wird zudem die Übereinstimmung des Trassenkorridors mit den umweltbezogenen Erfordernissen der Raumordnung sowie raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen beurteilt. Die energiewirtschaftlich-technischen Belange werden in der Unterlage H geprüft.

Unterlagenübersicht

- Unterlage A – Erläuterungsbericht
- Unterlage B – Raumverträglichkeitsstudie
- Unterlage C – Umweltbericht zur strategischen Umweltprüfung
- Unterlage D – Natura-2000-Verträglichkeitsuntersuchungen
- Unterlage E – Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung
- Unterlage F – Immissionsschutzrechtliche Ersteinschätzung
- Unterlage G – Sonstige öffentliche und private Belange
- Unterlage H – Prüfung der energiewirtschaftlich-technischen Belange
- Unterlage I – Alternativenvergleich und Vorschlag zur Gesamtbeurteilung
- Unterlage J – Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie

Der Präsident